Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
- Arbeitsgruppe Frieden -

Liebe Freunde!

Anbei möchte ich Euch den Wortlaut des "Fakultativprotokolls zur Internationalen Konvention über politische und Bürgerrechte vom 16. Dezember 1966" zukommen lassen.
Die Teilnehmerstaaten der Vereinten Nationen haben am 16. Dez.1966 neben den beiden Konventionen über politische und Bürgerrechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch das Fakultativprotokoll zur Internationalen Konvention über politische und Bürgerrechte verabschiedet.
In diesem Protokoll wird dem einzelnen Bürger eines Landes unter bestimmten Bedingungen das Recht zuerkannt, ein individuelles Beschwerdeverfahren gegen den eigenen Staat vor dem Menschenrechtskomiteeder UNO durchzuführen, wenn er der Meinung ist, Opfer von Verletzungen der in der Konvention über politische und Bürgerrechte erklärten Rechte zu sein.
Die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde sind in den Artikeln 1,2,3 und 5 des Protokolls und in der Regel 90 der Geschäftsordnung des Menschenrechtskomitees (s. Bernhard Graefrath, Menschenrechte und internationale Kooperation - 10 Jahre Praxis des Internationalen Menschenrechtskomitees, Berlin 1988, S.257) zusammengefaßt.
In dem abschließenden Dokument des Wiener Treffens vom Januar 1989 (s. ND 21./22. Jan. 1989, S. 5f.)geben die Teilnehmerstaaten zu Protokoll, daß sie u.a. auch "den Beitritt... zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte... in Erwägung ziehen, sofern dies noch nicht geschehen ist.
Bereits 1986 bezeichnete es UNO-Generalsekretär Javier Perez de Cuellar als verantwortungsvolle Pflicht aller Mitgliedstaaten, neben den beiden Menschenrechtskonventionen auch das Fakultativprotokoll zu ratifizieren (s. ND vom 5.11. 1986).
Die DDR hat am 8. Nov. 1973 die beiden Menschenrechtskonventionen ratifiziert, das Fakultativprogramm jedoch bis zum heutigen Tag nicht.
Wäre es nicht an der Zeit, dieser verantwortungsvollen Pflicht umgehend nachzukommen, um so dem einzelnen Bürger dieses Landes einen noch höheren Grad an Rechtssicherheit zu geben?
Das wäre ein weiterer wirksamer Schritt zur vollständigen Gewährung der politischen und Bürgerrechte, wie sie in der besagten Konvention ihren Nieferschlag gefunden haben.
In der Hoffnung, daß sich die DDR in die Schar der bereits Unterzeichneten (bis 1986 waren es 38 Staaten) bald mit einreiht, und in der Zuversicht, Euch ein interessantes völkerrechtliches Dokument zur Lektüre dargereicht zu haben,
grüßt Euch mit dem Schalomgruß

Heiko Lietz

Güstrow, im Januar 1989

- Zum innerkirchlichen Gebrauch -

[Dokumentation aus dem DDR-weiten Arbeits- und Koordinierungskreis zum Wehrdienstproblem von „Frieden konkret“, der sich in den letzten Jahren der „DDR“ regelmäßig in der Samaritergemeinde zu Berlin unter organisatorischer Leitung und Moderation von Heiko Lietz traf.
Auf der folgenden Seite die farbige Reproduktion dieser ersten Text-Seite, weitere Seiten in bearbeiteter Schwarz-Weiß-Fassung.]

Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
- Arbeitsgruppe Frieden -

Liebe Freunde!

Anbei möchte ich Euch den Wortlaut des "Fakultativprotokolls zur Internationalen Konvention über politische und Bürgerrechte vom 16. Dezember 1966" zukommen lassen.
Die Teilnehmerstaaten der Vereinten Nationen haben am 16. Dez.1966 neben den beiden Konventionen über politische und Bürgerrechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch das Fakultativprotokoll zur Internationalen Konvention über politische und Bürgerrechte verabschiedet.
In diesem Protokoll wird dem einzelnen Bürger eines Landes unter bestimmten Bedingungen das Recht zuerkannt, ein individuelles Beschwerdeverfahren gegen den eigenen Staat vor dem Menschenrechtskomiteeder UNO durchzuführen, wenn er der Meinung ist, Opfer von Verletzungen der in der Konvention über politische und Bürgerrechte erklärten Rechte zu sein.
Die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde sind in den Artikeln 1,2,3 und 5 des Protokolls und in der Regel 90 der Geschäftsordnung des Menschenrechtskomitees (s. Bernhard Graefrath, Menschenrechte und internationale Kooperation - 10 Jahre Praxis des Internationalen Menschenrechtskomitees, Berlin 1988, S.257) zusammengefaßt.
In dem abschließenden Dokument des Wiener Treffens vom Januar 1989 (s. ND 21./22. Jan. 1989, S. 5f.)geben die Teilnehmerstaaten zu Protokoll, daß sie u.a. auch "den Beitritt... zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte... in Erwägung ziehen, sofern dies noch nicht geschehen ist.
Bereits 1986 bezeichnete es UNO-Generalsekretär Javier Perez de Cuellar als verantwortungsvolle Pflicht aller Mitgliedstaaten, neben den beiden Menschenrechtskonventionen auch das Fakultativprotokoll zu ratifizieren (s. ND vom 5.11. 1986).
Die DDR hat am 8. Nov. 1973 die beiden Menschenrechtskonventionen ratifiziert, das Fakultativprogramm jedoch bis zum heutigen Tag nicht.
Wäre es nicht an der Zeit, dieser verantwortungsvollen Pflicht umgehend nachzukommen, um so dem einzelnen Bürger dieses Landes einen noch höheren Grad an Rechtssicherheit zu geben?
Das wäre ein weiterer wirksamer Schritt zur vollständigen Gewährung der politischen und Bürgerrechte, wie sie in der besagten Konvention ihren Nieferschlag gefunden haben.
In der Hoffnung, daß sich die DDR in die Schar der bereits Unterzeichneten (bis 1986 waren es 38 Staaten) bald mit einreiht, und in der Zuversicht, Euch ein interessantes völkerrechtliches Dokument zur Lektüre dargereicht zu haben,
grüßt Euch mit dem Schalomgruß

Heiko Lietz

Güstrow, im Januar 1989

- Zum innerkirchlichen Gebrauch -

59 Fakultativprotokoll zur Internationalen Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte vom 16. Dezember 1966

(Das Fakultativprotokoll wurde am 16.12.1966 mit der UNO-Resolution A/2200 (XXI) mit 66 Stimmen gegen 2 Stimmen bei 38 Stimmenthaltungen ohne namentliche Abstimmung angenommen.)

Inkrafttretung: Bis 31. Dezember 1972 noch nicht in Kraft getreten.
Mitgliedstaaten (Stand vom 31. Mai 1972): China, Dänemark, Ekuador, Finnland, El Salvador, Honduras, Kolumbien, Kostarika, Madagaskar, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Schweden, Senegal, Uruguay, Zypern
Depositar: Generalsekretär der Vereinten Nationen
Deutscher Text: Übersetzung der Herausgeber nach dem englischen und russischen Text.

In Anbetracht dessen, daß es, um die Ziele der Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte (im folgenden Konvention genannt) und die Verwirklichung ihrer Festlegungen für die Zukunft zu sichern, angebracht wäre, das nach Teil IV der Konvention gegründete Menschenrechtskomitee (im folgenden Komitee genannt) zu ermächtigen, gemäß diesem Protokoll Mitteilungen von Einzelpersonen, die behaupten, Opfer von Verletzungen von in der Konvention erklärten Rechten zu sein, entgegenzunehmen und zu prüfen, kamen die Teilnehmerstaaten dieses Protokolls über folgendes überein:

Artikel 1

Ein Teilnehmerstaat der Konvention, der auch Teilnehmer dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Komitees an, Mitteilungen von Einzelpersonen, die behaupten, Opfer von Verletzungen der in der Konvention erklärten Rechte seitens jenes Teilnehmerstaates zu sein, gemäß seiner Rechtsprechung entgegenzunehmen und zu prüfen. Das Komitee nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Teilnehmerstaat der Konvention betrifft, der nicht auch Teilnehmerstaat dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Unter Beachtung der Festlegungen von Artikel 1 können Einzelpersonen, die behaupten, daß ihnen zustehende und in der Konvention angeführte Rechte verletzt wurden, und die alle verfügbaren Rechtsmittel erschöpft haben, dem Komitee eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung einreichen.

Artikel 3

Das Komitee erklärt jede Mitteilung im Sinne dieses Protokolls für unzulässig, die anonym eingereicht wird oder die es als Mißbrauch des Rechts auf Vorlage solcher Mitteilungen oder als unvereinbar mit den Festlegungen der Konvention betrachtet.

Artikel 4

1. Unter Beachtung der Festlegungen von Artikel 3 bringt das Komitee jede ihm nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung dem Teilnehmerstaat dieses Protokolls zur Kenntnis, von dem behauptet wird, daß er eine Festlegung der Konvention verletzt hat.
2. Innerhalb von sechs Monaten übergibt der empfangende Staat dem Komitee schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Angelegenheit und hinsichtlich der Mittel, die jener Staat möglicherweise zur Abhilfe angewandt hat.

Artikel 5

1. Das Komitee prüft die nach diesem Protokoll eingegangenen Mitteilungen im Hinblick auf alle von der Einzelperson und dem betreffenden Teilnehmerstaat erhaltenen schriftlichen Informationen.
2. Das Komitee prüft Mitteilungen von Einzelpersonen nur, nachdem es sich vergewissert hat, daß
a) dieselbe Angelegenheit nicht schon in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Beilegungsverfahren geprüft wird;
b) die Einzelperson alle verfügbaren einheimischen Mittel zur Abhilfe erschöpft hat. Dies darf nicht zur Regel gemacht werden, wo die Anwendung der Mittel zur Abhilfe ungebührlich hinausgezögert wird.
3. Das Komitee tagt in geschlossenen Sitzungen, wenn Mitteilungen nach diesem Protokoll geprüft werden.
4. Das Komitee legt dem betreffenden Teilnehmerstaat und der Einzelperson seine Ansichten dar.

Artikel 6

Das Komitee nimmt in seinen Jahresbericht gemäß Artikel 45 der Konvention eine Übersicht seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 7

Bis zur Verwirklichung der Ziele der Resolution 1514 (XV) zur Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker, angenommen von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1960, sollen die Festlegungen dieses Protokolls in keiner Weise das Petitionsrecht beeinträchtigen, das diesen Völkern in der Charta der Vereinten Nationen und in anderen internationalen Konventionen und Dokumenten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen gewährt wurde.

Artikel 8

1. Dieses Protokoll steht jedem Staat, der die Konvention unterzeichnet hat, zur Unterzeichnung offen.
2. Dieses Protokoll unterliegt der Ratifizierung durch jeden Staat, der die Konvention ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist. Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieses Protokoll steht jedem Staat zum Beitritt offen, der die Konvention ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist.
4. Der Beitritt vollzieht sich mit der Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen informiert alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, über die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 9

1. In Abhängigkeit von dem Inkrafttreten der Konvention tritt dieses Protokoll drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Dieses Protokoll tritt für jeden Staat, der es nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitritt, drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 10

Die Festlegungen dieses Protokolls erstrecken sich auf alle Teile von Bundesstaaten ohne Einschränkungen oder Ausnahmen.

Artikel 11

1. Jeder Teilnehmerstaat dieses Protokolls kann Änderungen vorschlagen und sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Danach setzt der Generalsekretär die Teilnehmerstaaten dieses Protokolls von den vorgeschlagenen Änderungen in Kenntnis und ersucht sie, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Teilnehmerstaaten zur Diskussion und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Für den Fall, daß mindestens ein Drittel der Teilnehmerstaaten eine solche Konferenz befürwortet, beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede von einer Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Teilnehmerstaaten angenommene Änderung wird der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.
2. Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Vollversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Teilnehmerstaaten dieses Protokolls entsprechend den in deren Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen wurden.
3. Wenn Änderungen in Kraft treten, sind sie verbindlich für jene Teilnehmerstaaten, die sie angenommen haben, und andere Teilnehmerstaaten, für die die Festlegungen dieses Protokolls und jeder früheren von ihnen angenommenen Änderung noch bindend sind.

Artikel 12

1. Jeder Teilnehmerstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Notifizierung beim Generalsekretär in Kraft.
2. Die Kündigung beeinträchtigt nicht die weitere Anwendung der Festlegungen dieses Protokolls auf alle Mitteilungen, die gemäß Artikel 12 vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung eingereicht wurden.

Artikel 13

Unabhängig von den Notifizierungen gemäß Artikel 8 Absatz 5 dieses Protokolls informiert der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Artikel 48 Absatz 1 der Konvention genannten Staaten über die folgenden Punkte:
a) Unterzeichnung, Ratifizierungen und Beitritte gemäß Artikel 8;
b) Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls gemäß Artikel 9 und Zeitpunkt des Inkrafttretens aller Änderungen gemäß Artikel 11;
c) Kündigungen gemäß Artikel 12.

Artikel 14

1. Dieses Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, bleibt in den Archiven der Vereinten Nationen verwahrt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 der Konvention genannten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

- Aus "Völkerrecht - Dokumente, Teil 2", Staatsverlag der DDR, Berlin 1973. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Völkerrecht beim Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. -

(Nur zur innerkirchlichen Verwendung)